

Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Nach §§ 1 und 5 Preisangabenverordnung (PangV) i. d. F. vom 17. Juli 2018 sind Gewerbetreibende, die Verbrauchern gegenüber Waren oder Leistungen anbieten, verpflichtet, ihre Preise bzw. Verrechnungssätze in ein Preisverzeichnis aufzunehmen und im Geschäftslokal anzubringen.

I. Erfolgsgebühren

Leistungsangebot: Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder Vermittlung eines Vertrages (§ 652 BGB)	Gebührensätze einschl. MwSt. im Normalfall ¹⁾		Berechnungs- grundlage ²⁾
	Normal- satz	in schwieri- gen Fällen	
1. Kaufverträge über Immobilien allgemein			
a) Verkäufer			
b) Käufer			
2. Kaufverträge über Eigenheime und Eigentumswohnungen von Bauträgern			
a) Bauträger			
b) Käufer			
3. Notarielle Vorkaufsrechtsverträge			
a) Eigentümer			
b) Vorkaufsberechtigter			
4. Erbbaurechtsverträge			
a) Erbbaurechtsgebende			
b) Erbbauberechtigter			
5. Mietvertrag über leeren Wohnraum ³⁾			
a) Vermieter			◀ Monatsmiete ohne abzu- rechnende Nebenkosten
b) Mieter			◀ Monatsmiete ohne abzu- rechnende Nebenkosten
6. Aufwendungsersatz: Soweit dieser für den Nichterfolgsfall vereinbart wird, bezieht er sich auf die jeweils konkreten anfallenden Auftragsbearbeitungskosten ohne Arbeitszeit			
7. Sonstiges:			

II. Dienstleistungsgebühren

Leistungsangebot: Verwaltungen, Betreuungen	Gebührensätze einschl. MwSt. ¹⁾		Berechnungs- grundlage ²⁾
	Normal- satz	in schwieri- gen Fällen	
1. Verwaltung von Altmiethausbesitz (Baujahr bis 1949)			
Vermieter			
2. Verwaltung von Neumiethausbesitz (Baujahr ab 1.1.1950)			
Vermieter			
3. Verwaltung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes			
Wohnungseigentümer			
Garageneigentümer			
4. Vermögensverwaltung			
Eigentümer			
5. Baubetreuung			
Bauherr			
6. Sonstiges:			

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ In Fällen, in denen der Leistungsumfang individuell vereinbart werden muss, wird üblicherweise auch die Gebühr individuell berechnet und vereinbart.

²⁾ Berechnungsgrundlage ist die Größe, auf die sich der Gebührensatz bezieht: z. B. die Netto- oder Bruttomonatsmiete oder Hausverwaltungen.

³⁾ Zu beachten ist, dass nach § 3 Abs. 2 WoVG von Mietern nicht mehr als 2 Monatsmieten (plus MwSt. aber ohne Nebenkosten, über die gesondert abzurechnen ist) gefordert werden dürfen.